

Anfrage des Rats Herrn Grenda:
Bike/E-Roller-Sharing-Anbieter – Zusammenarbeit und Regeln für Düsseldorf

Frage 1:

Welche Vorgaben/Einschränkungen wurden den Sharinganbietern für die Nutzung des öffentlichen Raums in der Landeshauptstadt vorgegeben?

Antwort:

Für die Anbieter stationsloser Fahrradmietsysteme hat die Verwaltung den Verhaltenskodex „Anforderungen und Empfehlungen für Anbieter stationsloser Fahrradmietsysteme in der Landeshauptstadt Düsseldorf“ aufgestellt. Hierin ist u.a. geregelt:

Die Mietfahräder sollen möglichst auf das ganze Stadtgebiet verteilt werden. Bei Betriebsaufnahme sind dem Amt für Verkehrsmanagement und dem Ordnungsamt Standorte und Anzahl der dort abgestellten Fahrräder mitzuteilen.

Der Anbieter muss jederzeit gewährleisten, und die Nutzer auf geeignetem Wege darüber informieren, dass die Fahrräder so abgestellt werden, dass sie Dritte weder gefährden noch behindern. Beim Abstellen der Fahrräder ist auf eine freibleibende, nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 2,0 m zu achten. Weder Fußgängern noch mobilitätseingeschränkten Personen darf der Weg durch abgestellte Räder versperrt werden. Auch Radwege, gemeinsame Rad-/Gehwege, Rettungswege, Einfahrten, Eingänge, Bordsteinabsenkungen, Blindenleitsysteme sowie Zugänge und Warteflächen des ÖPNV müssen von Mietfahrrädern jederzeit freigehalten werden. Das Abstellen auf den für Kraftfahrzeuge zulässigen Teilen der Fahrbahn ist unzulässig.

Dieser Verhaltenskodex wurde den aktuellen Anbietern der Mietfahräder übermittelt. Für das Benutzen und damit auch für das Abstellen von Leichtkrafträdern (z.B. E-Rollern) im öffentlichen Verkehrsraum gilt die Straßenverkehrsordnung. Danach ist z.B. das Abstellen motorisierter Zweiräder auf dem Gehweg grundsätzlich untersagt. Die Nutzerinnen und Nutzer werden auf verschiedenen Wegen (Homepage, App, Aufkleber in der Helmbox) darauf hinweisen, dass die Roller so geparkt werden müssen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.

Geahndet wird das Parken von Motorrädern oder -rollern auf dem Gehweg in Düsseldorf allerdings nur dann, wenn eine Beeinträchtigung für andere Verkehrsteilnehmer entsteht oder in unmittelbarer Nähe ausgewiesene Motorradparkplätze vorhanden sind. Bei weitergehenden Gefahren für den Straßenverkehr könnten Motorroller ebenso wie alle anderen Kraftfahrzeuge abgeschleppt werden.

Frage 2:

Welche Stellen sind für die Anwohner zuständig, wenn Räder/Roller z.B. Gehwege/Einfahrten usw. verstellen?

Antwort:

Die Fahrräder müssen einen Aufdruck erhalten, der jedermann eine direkte und kostengünstige Kontaktaufnahme mit dem Serviceteam des Anbieters ermöglicht und eine Entgegennahme von Beschwerden durch den Anbieter sicherstellt.

Sollten sich Anlieger durch einen falsch abgestellten Roller gestört fühlen, können diese sich an die Service-Hotline der Stadtwerke Düsseldorf AG unter Rufnummer 0211 / 821-8834 wenden. In Abstimmung mit dem Ordnungsdezernat kann ich mitteilen, dass die Zahl der Beschwerden der Bevölkerung, die bei der Stadt eingegangen sind, über verkehrsbehindert abgestellte Leihfahrräder und -roller bislang äußerst gering ist.

Frage 3:

Mit welchem weiteren Anbieter führt die Stadt Gespräche bzw. mit welchen Einnahmen plant die Stadt Düsseldorf durch die Bereitstellung des Straßenraums für die aktuell 1800 Sharing Räder / 400 Rollern?

Antwort:

Bisher wurden Gespräche mit den Unternehmen geführt, die an die Stadt herangetreten sind, wie z.B. Next Bike, Rote Mobike, Obike, FordPass und Easy Way (Flex-Bee) geführt. Der Stadt entstehen bisher keine Kosten und es werden keine Einnahmen erzielt.